Satzung

der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Leseabschrift in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.10.2005

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBI. S. 115), §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBI. S. 115), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBI. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.03.1990 (Nds. GVBI. S. 101), hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 19.09.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlas gegeben haben.

 Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn sie auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindestund Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro-Beträge abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 - so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Kraft bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 12 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlas gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,-- € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Telegrafen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche und Telefax,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

- 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- 6. Beträge, die anderen Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- € übersteigen.

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihre Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung auf der Grundlage der Änderungsbeschlüsse vom 10.07.1980 und 18.12.1980 außer Kraft.

Bückeburg, den 07.10.1991

Preul Bürgermeister

Brombach Stadtdirektor

Diese Leseabschrift beinhaltet die 2. Änderungssatzung vom 14.12.2001, die am 01.01.2002 in Kraft getreten ist, die 3. Änderungssatzung vom 25.03.2002, die am 25.04.2002 in Kraft getreten ist und die 4. Änderungssatzung vom 13.10.2005, die am 01.11.2005 in Kraft getreten ist.

Stand: Okt. 2005

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bückeburg

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	A) Großformatige Ausdrucke (Plotts)	
'-'	Plan DIN AO	14,00
	Plan DIN A1	9,00
	Plan DIN A2	7,00
	B) Fotokopien	
	A4	0,50
	A3	1,00
1.2	Schreibauslagen	
	je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung,	
	in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit DIN A 4	2,00
1.3	Mechanisch hergestellte Vervielfältigungen mittels	
	Lichtpausmaschine	12,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
0.4	und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen	
2.1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen	
2.1.1.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Dokument	3,00
2.1.1.2	in anderen Fällen, je Dokument	5,00
2.1.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
2.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und	5,00 - 199,00
	Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen	
	Tarifnummern zu erheben sind)	
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Aktenüberlassung, Aktenversendung	
3.1.1	Überlassung von Akten über abgeschlossene Verfahren	
	je Vorgang	12,50
3.1.2	Aktenversendung (zuzgl. Versandkosten)	7,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Dateien und dergleichen	
	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	
	für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00 - 25,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensat-	
	zungen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeich-	
	nissen und dergleichen)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	2,50
	Sofern die Druckstücke individuell erstellt werden müssen,	
	gelten die Tarifnummern für Schreibauslagen (Zif. 1.2)	

Lfd. Nr	. Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
4.2	Abgabe von gebundenen Druckstücken wie z. B. Verwaltungsbericht, Haushaltsplan u.a.	
	bis zu 50 Seiten	6,00
	bis zu 100 Seiten	12,50
	ab 201 Seiten	20,00 25,50
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, und andere Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Kostensatzung nicht näher bestimmt werden können	
	(für jede angefangene halbe Arbeitsstunde)	20,00 - 25,00
6.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	40.00
	bis zu 5.000 EURO des Bürgschaftsbetrages für jede weitere angefangene 5.000 EURO	10,00 5,00
7.	Bescheinigungen und Genehmigungen aufgrund des BauGB bzw. der NBauO	
7.1	Erschließungsbestätigungen gem. NBauO für genehmigungsfreie Baumaßnahmen (gesicherte Erschließung)	
7.1.1	bei Neubauten	49,00
7.1.2 7.2	bei bereits bebauten Grundstücken Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis)	30,00
	nach § 28 Abs. 1 BauGB	30,00
8.	Steuer- und Abgabenverwaltung	
8.1	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00
9.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen	25.00 50.00
	Ausschreibungen je nach Umfang Diskettenerstellung (unabhängig von der Anzahl der Lose)	25,00 - 50,00 5,00
	Disketteriorstelliding (unabharinging von der Anzani der Lose)	(zusätzlich)
10.	Maßnahmen nach Straßenrecht	,
10.1	Erteilung einer Genehmigung für das Absenken von	59,00
10.2	Bordsteinen (einschl. Abnahme) Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG	15,00 - 150,00
		, ,
11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage gem. Abwasserbeseitigungssatzung	
11.1	Entwässerungsgenehmigung gem. Abwasserbeseitigungs- satzung, Überwachung der Herstellung, Erneuerung oder Veränderung der Kanalanschlussleitung, Abnahme der privaten Entwässerungsanlage	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EURO
11.1.1 11.1.2	bei einem Wert der Abwasseranlage auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschl. Kontrollschacht) bis zu 3.000,00 EURO für jede angefangene 500,00 EURO	75,00 5,00
12.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	25,00 2.556,00
	Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte eine einfache Gebühr erhoben werden, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren ist von der Tabelle zu § 34 Abs.1 Gerichtskostengesetz auszugehen.	